

Informationen zur Höhe der Beihilfe

1. Vollanspruch auf eine Beihilfe

Eine volle Leistungspflicht der ZVK tritt ein, wenn ein Arbeitnehmer **direkt** im Anschluss an eine zehnjährige ununterbrochene Beschäftigungszeit eine Alters- oder volle Erwerbsminderungsrente erhält. Scheidet ein Arbeitnehmer **vor** Rentenbeginn aus einem Mitgliedsbetrieb aus, so behält er den vollen Beihilfeanspruch, wenn das Arbeitsverhältnis

- nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus zwingenden Gründen (Insolvenz des Betriebes, Wegfall des Arbeitsplatzes o.ä.) oder aus krankheitsbedingten Gründen beendet worden ist,
- vor Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wurde und vom Sozialversicherungsträger bei andauernder Krankheit des Arbeitnehmers innerhalb von drei vollen Kalenderjahren Berufsunfähigkeit, eine teilweise oder volle Erwerbsminderung festgestellt wurde.

1.1. Höhe der Beihilfe bei einem Vollanspruch

Endete das Beschäftigungsverhältnis bis einschließlich 31. Dezember 1991, beträgt die Beihilfe pro Monat

- bei Rentenbeginn bis 31. Dezember 1996 24,52 € zzgl. eines überschussabhängigen Gewinnzuschlages von zurzeit 6,16 €
- bei Rentenbeginn ab 1. Januar 1997 32,24 € zzgl. eines überschussabhängigen Gewinnzuschlages von zurzeit 9,20 €.

Endet das Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. Januar 1992, beträgt die Beihilfe bei Rentenbeginn pro Monat

- vor Vollendung des 61. Lebensjahres 29,68 €
- nach Vollendung des 61. Lebensjahres 31,20 €
- nach Vollendung des 62. Lebensjahres 33,24 €
- nach Vollendung des 63. Lebensjahres 35,80 €
- nach Vollendung des 64. Lebensjahres 38,88 €
- nach Vollendung des 65. Lebensjahres 41,96 €

jeweils zzgl. eines überschussabhängigen Gewinnzuschlages von zurzeit 9,20 €

2. Teilanspruch

Scheidet ein Arbeitnehmer aus einem Betrieb im Geltungsbereich der Zusatzversorgungskasse nach dem 21. Dezember 1974 und vor Eintritt des gesetzlichen Rentenanspruchs aus, so behält er eine Anwartschaft auf einen unverfallbaren Teil einer Beihilfe. Voraussetzungen sind eine bestimmte Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem Betrieb der Brot- und Backwarenindustrie und ein entsprechendes Lebensalter.

Dauer der Beschäftigung	Ende der Beschäftigung	vollendetes Lebensalter
ununterbrochen 10 Jahre	Bis 31.12.2000	35
Ununterbrochen 5 Jahre	Nach dem 01.01.2001	30
Ununterbrochen 5 Jahre	Nach dem 01.01.2009	25
Ununterbrochen 3 Jahre	Nach dem 01.01.2018	21

2.1. Höhe der Beihilfe bei einem Teilanspruch

Der Teilanspruch beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit von

- drei Jahren 7,5 %,
- fünf Jahre 12,5 % (ab 01.01.2021),
- fünf Jahren 20 %, (ab 01.01.2001 – 31.12.2020),
- zehn Jahren 25 %,
- zwanzig Jahren 50 %,
- dreißig 30 Jahren 75 %

bezogen auf den jeweiligen Beihilfeanspruch.